

Vorschläge für eine nachhaltige Fortentwicklung der Alterssicherung

Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes für die Alterssicherungskommission 2026

Zusammenfassung

Menschen im Alter gegen das Risiko der Erwerbsminderung abzusichern und sie in der Nacherwerbsphase lebensstandardorientiert teilhaben zu lassen am von der aktiven Generation erarbeiteten Wohlstand, sind Kernversprechen der gesetzlichen Alterssicherung. Bedürftigkeit im Alter wird durch die Beitragspflicht im Erwerbsleben abgewendet. Beiträge werden gezahlt im **Vertrauen** auf die Verlässlichkeit der Leistungszusage aus der gesetzlichen Pflichtversicherung nach vielen Jahren¹ – zwischen dem Jahr der ersten Beitragszahlung und dem Jahr der letzten Rentenauszahlung liegen für einen Versicherten heute nicht selten mehr als 70 Jahre.

Dieses Vertrauen ist wesentliche Grundlage der Zahlungsbereitschaft, es zu erhalten, ist angesichts der Langfristigkeit der Leistungserwartung besonders herausfordernd und zugleich entscheidend wichtig für den (Sozial-)Staat als Ganzen: Reformen betreffen alle Generationen, wobei Einschnitte in den Leistungszusagen für Menschen in höherem Lebensalter kaum noch kompensierbar sind.

Aus der praktischen Arbeit des Deutschen Caritasverbandes, des größten Wohlfahrtsverbandes mit 750 000 Beschäftigten und Millionen Klientinnen und Klienten z.B. in der Schuldner-, Familien- und Allgemeinen Sozialberatung ebenso wie in der Altenhilfe, wissen wir, wie begrenzt die (freiwillige) Vorsorgefähigkeit von Menschen mit niedrigen Einkommen ist und wie existentiell sich **Altersarmut** auswirkt.

¹ Die Deutsche Rentenversicherung konnte diese Leistungserwartung bisher stets erfüllen, ihre Auszahlungen erfolgten auch in Kriegs- und Krisenzeiten verlässlich und die Integration der Bürgerinnen und Bürger der ehemaligen DDR in die gesetzliche Rentenversicherung gelang ohne Zahlungsmoratorium oder ähnliche Friktionen.



Die Tatsache, dass in den nächsten Jahren eine zahlenmäßig sehr große Generation das Rentenalter erreicht („Boomer“), führt im Umlagesystem c.p. zu höheren Beitragslasten der aktiven Generation, die nicht mit zusätzlichen eigenen Leistungserwartungen verbunden sind. Verpflichtende Beiträge in andere (kapitalgedeckte) Alterssicherungssysteme jetzt einzuführen, belastet die aktive Generation zusätzlich, ohne die drängende Frage nach der Finanzierung im System der gesetzlichen Rentenversicherung für die nächsten 20 Jahre abzumildern.

Leistungskürzungen in der gesetzlichen Rentenversicherung sind Grenzen des Vertrauens gesetzt und Grenzen der Klugheit: Neben der Eigenvorsorge gegen Altersarmut gewährt die GRV auch Leistungen zur **medizinischen und beruflichen Rehabilitation** und **Prävention** und ermöglicht so den Versicherten einen längeren Verbleib im Erwerbsleben. Eine Anhebung des Renteneintrittsalters kann angesichts der objektiven – und sozial degressiven - Unterschiede in Bezug auf Gesundheit und Lebenserwartung nur mit sozialer Differenzierung sozial verträglich gestaltet werden: Rentenreformen müssen dazu den Gedanken, dass das **Renteneintrittsalter im Kern eine gesetzliche Vermutung für altersbedingte Erwerbsunfähigkeit** gewesen ist, wieder in den Blick nehmen, der eine Grundidee der Einführung der gesetzlichen Rentenversicherung im 19. Jahrhundert war.

Für den Deutschen Caritasverband ist es entscheidend, bei aller Fokussierung auf die Herausforderung der Demographie und des Renteneintritts der Boomer bei den Rentenreformen der nächsten Jahre auch neue Altersarmutsrisiken zu beachten, die sich insbesondere aus Veränderungen des Erwerbslebens ergeben. Die Solidargemeinschaft der Rentenversicherung muss so gestärkt werden, dass **alte und neue Sicherungsrisiken** durch Änderungen der Erwerbsformen gut abgesichert werden. Besondere Aufmerksamkeit muss hybriden Erwerbsverläufen gelten, in denen sich abhängige und (bislang versicherungsfreie) selbstständige Tätigkeit synchron und asynchron verbinden; für **Menschen, die Carearbeit** leisten, braucht es Weiterentwicklungen der geltenden Regelungen.



Bewertungen im Detail

Die Kommission hat den Auftrag, bis Juni 2026 Vorschläge für eine nachhaltige Fortentwicklung der **Alterssicherung als Gesamtsystem** bestehend aus der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge zu erarbeiten. Der Arbeitsauftrag der Kommission umfasst insbesondere die Frage der Lebensstandardsicherung, der Ausgestaltung des Renteneintritts, der Rentenentwicklung und der Beiträge, der Stärkung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge und die Bestimmung einer neuen Kenngröße für ein Gesamtversorgungsniveau. Die Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes orientiert sich an den Leitfragen, welche die Vorsitzenden der Alterssicherungskommission Constanze Janda und Frank-Jürgen Weise mit Schreiben vom 26. Februar 2026 übersandt haben. Sie verweist in den einzelnen Unterkapiteln auf Lösungsvorschläge, die in der Antwort auf die vierte Frage behandelt werden.

I. Welche konkreten Problemlagen identifizieren Sie in der aktuellen Situation und den erwarteten Entwicklungen des Alterssicherungssystems und wie bewerten Sie diese?

I.1. Rentenversicherung in der Vertrauenskrise

a) Fehlendes Wissen Rentenansprüche und Beitragswirkung in der Gesetzliche Rentenversicherung

Die Rentenversicherung ist nach wie vor **die wichtigste Säule des sozialen Alterssicherungssystems**. Das Vertrauen in ihre Funktionsfähigkeit zu stärken ist entscheidend für das Vertrauen in Regierung und in die Demokratie. In der öffentlichen Debatte werden derzeit von verschiedenen Seiten Zweifel an der Funktionsfähigkeit des Systems genährt, verbunden mit einer polarisierenden Debatte Jung gegen Alt, die geeignet ist, das Vertrauenskapital der gesetzlichen Rente zu verringern. Die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland wird dabei häufig **missverstanden, wenn sie als Sparplan oder Sparbuch gesehen wird**, bei dem Beiträge wie Ersparnisse angehäuft und später ausgezahlt werden. Es fehlt am Verständnis der (generationen-)solidarischen Funktionsweise des Umlageverfahrens. Nicht mehr hinreichend gesehen wird dabei, dass das beitragsfinanzierte Versicherungssystem Selbstverantwortung mit Solidarität



verbindet und damit einen entscheidenden Beitrag zum Zusammenhalt unserer Gesellschaft leistet: Die Beitragszahlung schafft einerseits die Mittel für die heutigen Renten, andererseits begründet sie eigene zukünftige Ansprüche. Die Rentenansprüche sind jedoch nur relative Ansprüche – ihre tatsächliche Höhe hängt von der künftigen Wirtschaftskraft und den dann bestehenden Verpflichtungen ab. Die Akzeptanz hängt entscheiden von der Erwartung an die Leistungsfähigkeit ab, die von verschiedenen Gruppen hinterfragt wird. Dafür braucht es **Wissen über die Funktionsweise der Rentenversicherung**, das gesellschaftlich nicht hinreichend gegeben ist (**Lösungsvorschlag IV.8. Finanzbildung in der Bevölkerung verbreitern**).

b) Fehlende Absicherung aller Erwerbsformen

Die Legitimation von Pflichtbeiträgen in die Rentenversicherung ist für den Einzelnen nur nachvollziehbar, wenn bei kontinuierlicher Einzahlung aus existenzsicherndem Erwerbseinkommen eine Rente oberhalb der Grundsicherung erwartet werden kann. Gerade für Menschen mit niedrigen Löhnen bedeuten Sozialversicherungsbeiträge einen sofort spürbaren schmerzhaften Einkommensverzicht, weil das Geld unmittelbar bei Alltagsausgaben (Nahrung, Kleidung) fehlt. Gleichzeitig können Menschen mit niedrigem Einkommen nicht automatisch mit einer Rente oberhalb der Grundsicherung rechnen. Beides untergräbt die Legitimation der Rente ausgerechnet bei denen, die sie am nötigsten brauchen. Verhindert werden muss deshalb, dass es zu **großen Lücken** in der Erwerbsbiografie kommt, in denen keine Beiträge gezahlt werden. Wenn selbstständige Tätigkeit, systematisch von der Versicherungspflicht der GRV ausgenommen wird und im geringen Einkommensbereich bei **Minijobs Opting-Out**-Möglichkeiten zur Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen bestehen, passt das nicht zur grundlegenden Sicherungslogik einer verpflichtenden armutsfesten Altersvorsorge. Die Zersplitterung der obligatorischen Alterssicherung in verschiedene Subsysteme für bestimmte Branchen und Berufe passt schlecht zum Konzept einer „Volksversicherung“ und schafft eigene Risiken, wie die Geschichte der Knappschaftsversicherung lehrt. **Volatile und hybride Erwerbsformen führen zu Altersarmut**, die letztendlich durch den Steuerzahler im Aufkommen für Leistungen für



Grundsicherung gezahlt werden müssen. (**Lösung IV.1. Erwerbstätigenversicherung einführen, IV.7. Minijobregelungen überarbeiten**).

c) Absicherung in der Partnerschaft und bei Tod

Auch die geltenden Regelungen zur Hinterbliebenenversorgung, die partnerschaftliche Entscheidungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht überzeugend berücksichtigen, werfen Vertrauensfragen auf. Der Gesetzgeber lässt hier gegenwärtig – zum Zeitpunkt des Renteneintritts - das Rentensplitting auf freiwilliger Basis zu, durch das die im Zeitraum der Ehe erworbenen Rentenanwartschaften auf freiwilliger Basis geteilt werden können. Die Grundidee des Splittings (§ 120a SGB VI) ist, dass – wie im Fall der Scheidung – ehezeitliche Entgeltpunkte hälftig aufgeteilt werden, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass beide Partner in der Ehe gemeinsam zum Familieneinkommen beitragen. Das Rentensplitting in der jetzigen Form ist eine Fehlkonstruktion – es ist faktisch eine Wette auf die Lebenserwartung der Partner, das Splitting führt zum vollständigen Verlust des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente und umfasst nur die erste Säule der Gesetzlichen Rentenversicherung, mit Konsequenzen, wenn der Partner bzw. die Partnerin in der Beamtenversorgung oder einem anderen berufsständischen Versorgungswerk ist.² Die aktuelle **Hinterbliebenenrente selbst ist ebenfalls reformbedürft, denn sie bestraft die paritätische Aufgabenteilung durch Einkommensanrechnung** (§ 97 SGB VI). Gegenwärtig mindert jeder Euro Verdienst über dem Freibetrag (ca. 1.077 € netto monatlich, Stand 2025) die Witwenrente um 40 Prozent des Überschusses, was Mehrarbeit unwirtschaftlich macht – viele reduzieren ihre Arbeitszeit. Besonders betroffen sind Witwen mit niedriger Rente, da die Ausweitung der eigenen Erwerbstätigkeit schnell zu massiven Kürzungen der Hinterbliebenenrente führt. Der zweite Gleichstellungsbericht der Bundesregierung hatte daher das permanente

² https://www.gleichstellungsbericht.de/wp-content/uploads/2025/10/Themenblatt-11_-Alterssicherung.pdf. Schürer, Marcel: 20 Jahre Rentensplitting in der gesetzlichen Rentenversicherung – ein unterschätztes Instrumente für mehr Rentengleichheit zwischen Frauen und Männer, RVaktuell 1/2022 <https://rvaktuell.de/01-2022/20-jahre-rentensplitting-in-der-gesetzlichen-rentenversicherung-ein-unterschaetztes-instrument-fuer-mehr-rentengleichheit-zwischen-frauen-und-maennern/>



Rentenanwartschaftssplitting als Lösung empfohlen. (**Lösung IV.5. Prüfung von Reformoptionen für ein obligatorisches Rentensplitting und Hinterbliebenenversorgung**).

I.2. Notwendigkeit der Gestaltung differenzierter Altersübergänge für Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen

Seit der Mitte des 20. Jahrhunderts ist die Lebenserwartung bei Geburt in Deutschland um etwa 14 Jahre für Männer und etwa 15 Jahre für Frauen gestiegen.³ Die durchschnittliche Rentenbezugszeit hat sich zwischen 2019 und 2024 bei Männern von 18,2 auf 18,9 Jahren und bei Frau von 21,7 auf 22,1 Jahre verlängert.⁴ Parallel ist das gesetzliche Renteneintrittsalter angehoben worden, das faktische Renteneintrittsalter lag 2023 bei 64,4 Jahren. Neurentner haben heute durchschnittlich mehr als 39 Jahre (und damit 6 Jahre länger) in die Rente eingezahlt als 2003.

In der Bewertung der weiteren **Anhebung der Altersgrenze** stehen sich viele **Pro und Contra Erwägungen** gegenüber.

Aus Sicht der Caritas ist es entscheidend wichtig mit Blick auf eine generationengerechte Bewertung, **Risikogruppen im Altersübergang** zu identifizieren und die gesetzliche Rente zuvörderst denen verlässlich zugänglich zu machen, die altersbedingt erwerbsgemindert sind. Aus der Forschung wissen wir: Menschen, die lange in körperlich, geistig oder emotional belastende Berufen tätig waren haben eine kürzere Lebenserwartung. Beschäftigte mit geringen Haushaltseinkommen (< 60 Prozent Medianeinkommen) steigen deutlich früher aus dem Erwerbsleben aus, bis zum 60 Lebensjahr meist **unfreiwillig in Folge von Krankheit oder Arbeitslosigkeit mit einem hohe Armutsrisiko**. **Geringqualifizierte** haben **eine deutlich geringere Lebenserwartung**. Sie liegt ab dem Alter von 65 Jahren bei Frauen 3,7 Jahre unter der höchsten Einkommensgruppe (>150 Prozent Medianeinkommen). Bei Männern beträgt der Unterschied sogar 6,6 Jahre.⁵

³ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/273406/umfrage/entwicklung-der-lebenserwartung-bei-geburt-in-deutschland-nach-geschlecht/>

⁴ Deutsche Rentenversicherung: Rentenatlas 2025, S. 18.

⁵ Hasselhorn, Hans Martin: Gerechtigkeit im Übergang von Arbeitsleben in den Ruhestand aus Sicht der Arbeitsepidemiologie, in Brussig, Martin/ Hasselhorn, Hans Martin (Hrsg.): Gerechtigkeit im Altersübergang, DIFIS Studie 2024/8, S. 39.



Eine weitere einheitliche Anhebung der Regelaltersgrenze für alle Menschen würde soziale Unterschiede deswegen noch vergrößern. Für eine adäquate Lösung ist es wichtig den Personenkreis zu identifizieren, welcher auf Grund von gesundheitlichen Einschränkungen vorzeitig mit Einkommensverlusten und Nachteilen aus dem Erwerbsleben ausscheiden muss. Geschaut werden muss auf das individuelle Potenzial, das der Einzelne hat. Das tut die **Erwerbsminderungsrente**, die in den letzten Jahren dabei zu dem **zentralen und zugleich holprigen Pfad des Altersübergangs** geworden ist, der nur für einen Teil der betroffenen Personen gut gangbar ist, weil die Anspruchsvoraussetzungen sehr streng sind. Geringere Hürden gab es bei der früheren Berufsunfähigkeitsrente. Um hier eine Idee von der Größenordnung bei einer Wiedereinführung zu bekommen, haben Martin Brüssig und Johannes Geyer in einer aktuellen DIFIS-Studie eine Abschätzung des Personenkreises ‚Menschen mit Beeinträchtigung‘ vorgenommen, die von der auslaufenden Übergangsregelung verfügen. Sie ließ einen vereinfachten Bezug einer vorgezogenen Altersrente bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu, die eine Weiterarbeit im bisherigen Beruf nicht mehr möglich macht. Die Forscher kommen zu dem Ergebnis, dass bei einer engen Abgrenzung ca. 20.000 Personen und bei einer sehr weiten Abgrenzung bis zu ca. 290.000 Personen⁶ von gesundheitlichen Beeinträchtigungen geschützt würden (**Lösung IV.2. Berufsunfähigkeit im höheren Alter besser absichern**).

II. Welche positiven oder negativen Wechselwirkungen sehen Sie zwischen dem Altersvorsorgesystem und anderen Bereichen?

II.1. Frühverrentungspolitik stoppen

Bei der Gestaltung von Altersübergängen ist Free-Rider-Verhalten zu Lasten der Sozialversicherung auf Seiten von Beschäftigten, aber vor allem auch von Unternehmen kritisch in den Blick zu nehmen. Genau diejenigen, die steigende Sozialversicherungsbeiträge beklagen und eine höhere Regelaltersgrenze und längere Erwerbstätigkeit der Beschäftigten fordern, greifen zu Maßnahmen der

⁶ Brüssig, Martin/ Geyer, Johannes: Beschäftigte mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen in der späten Erwerbsphase | Eine Abschätzung des Personenkreises, DIFIS-Studie 2026/1, S.2.



Frühverrentung, um ältere Beschäftigte mit Verlagerung hoher Teile der Kosten an die Allgemeinheit vorzeitig in den Ruhestand zu verabschieden. Reformbedarf besteht u.a. an der Schnittstelle zur (Neuen) Grundsicherung für Arbeitssuchende. Zum Ende 2026 läuft hier im SGB II eine Übergangregelung (§ 12 a SGB II) aus, welche den zwangsweisen Übertritt von Menschen im Grundsicherungsbezug vorsieht. SGB II Beziehende müssen damit mit dem 63 Lebensjahr vorzeitig verpflichtend in Rente gehen. (**Lösung IV.4. Abschaffung Übergangsregelung zur „Zwangsverrentung“ im SGB II**).

II.2. Menschen mit Lücken in der Erwerbsbiografie Rente und Haft besser absichern

Lücken in den Versicherungsbiografien entstehen durch Beschäftigung in versicherungsfreier Selbstständigkeit, familiäre Sorgearbeit für Kinder und pflegebedürftige Angehörige, aber auch in Zeiten der Strafgefängenschaft wegen fehlender Beiträge. Die gesetzliche Rentenversicherung verfügt mit den Instrumenten der Anrechnungs- und Zurechnungszeiten (z.B. Rentenanwartschaften für Kindererziehungszeiten, Versicherungspflicht für familiäre Pflegeleistung ab Pflegegrad 2/10h wöchentliche Pflege) über verschiedene Mechanismen des Ausgleiches für solche Zeiten für die Care-Arbeit. Der Anteil der rentenversicherten Pflegepersonen nimmt in unserer demographisch alternden Gesellschaft zu und hat sich in den letzten zehn Jahren mehr als verdreifacht: Waren es 2012 noch 287.595 Personen, sind es 2022 bereits 1024.537 pflegende Angehörige.⁷ Ihr hoher Einsatz für unsere Gesellschaft muss rentenrechtlich besser abgesichert werden. **Pflegezeiten** müssen in der gesetzlichen Rentenversicherung stärker berücksichtigt werden, insbesondere solche, die parallel zur eigenen Vollrente erbracht werden. Dafür müssen die Abschläge bei der Beitragsbemessung für die jeweilige Bezugsgröße für Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von 15 Prozent bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Pflegegeld und Pflegesachleistung und in Höhe von 30 Prozent bei der Inanspruchnahme der reinen Pflegesachleistung gestrichen werden.

⁷ https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Alter-Rente/Datensammlung/PDF-Dateien/abbVIII102.pdf.



Auch die Rentensituation von **Menschen in Haft** muss bezüglich Zeiten der Erwerbsarbeit und Ausbildung in den Blick genommen werden. Für die Arbeit in der Haftzeit werden derzeit keine Beiträge an die Rentenversicherung entrichtet, weswegen Menschen nach der Haftentlassung ein zusätzlich erhöhtes Armutsrisiko haben, obwohl sie gearbeitet haben. (**Lösung für beide Konstellationen IV.6. Lücken besser absichern**).

III. Welche Elemente sollte im Altersvorsorgesystem in jetziger Form bestehen bleiben? Welche Risiken und Chancen gibt es im Vorsorgesystem, die vermieden bzw. stärker genutzt werden sollten?

Der Auftrag der Rentenkommission umfasst die **Gesamtversorgung** zu untersuchen, die neben der gesetzlichen auch die betriebliche und die private Altersvorsorge umfasst. Das ist verständlich, da die Lebensstandardsicherung seit den Riester-Reformen allen drei Säulen gemeinsam zukommt. Es spricht im Augenblick allerdings nichts dafür anzunehmen, dass der Blick auf die Gesamtversorgung die soziale Herausforderung, für Menschen mit niedrigen Lebenserwerbseinkommen ausreichende Alterssicherung zu organisieren, leichter erscheint. Private Vorsorge ist vor allem für diejenigen möglich, die eher auskömmliche gesetzliche Renten zu erwarten haben. Ein umfassender Blick auf eine „Gesamtversorgung“ im Alter müsste im Übrigen das private Vermögen und insbesondere das Eigentum selbstgenutzten Wohnraums berücksichtigen, welches für die Frage des verfügbaren Einkommens im Alter einen entscheidenden Unterschied macht. Der Deutsche Caritasverband ist der Auffassung, dass bei aller Bedeutung von Wohneigentumsförderung und anderen Formen sozialer Vermögensbildung die **immanenten Reformen der gesetzlichen Rentenversicherung nicht durch diese oder Reformen der privaten Alterssicherung zu ersetzen sind**. Wir sehen mit Sorge, dass aktuell die Förderung von Vermögensbildung im Kontext der Altersvorsorge so gestaltet wird, dass mit steigender Leistungsfähigkeit steigende Zuschüsse gewährt werden.

Die Darstellung der Gesamtversorgung ist mit verschiedenen konzeptionellen Herausforderungen konfrontiert, dazu zählt unter anderem, dass es die Gesetzliche Rentenversicherung keine Leistungen in absoluter Höhe zusagt, sondern



wesentlich von der Entwicklung zukünftiger Erwerbseinkommen abhängt. Die Darstellung muss dies in geeigneter Weise sichtbar machen, um das Missverständnis von der Rentenversicherung als eines „Sparplans“ nicht weiter zu befördern. Außerdem sind – solange der Vorschlag des permanenten Rentenanwartschaftssplittings/laufender Versorgungsausgleich nicht umgesetzt ist – in geeigneter Weise Hinweise darauf zu geben, dass im Scheidungsfall über den Versorgungsausgleich die in der Ehe erworbenen Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung zwischen den Ehepartnern geteilt werden.

III.1. Gesetzliche Rente als dominantes System der Alterssicherung erhalten und stärken

Die Gesetzliche Rentenversicherung folgt der Vorstellung einer **Drei-Generationsolidarität**: Jede Generation kommt jeweils zweimal im Laufe ihres Lebens in die nehmende und gebende Position. In der Erwerbsphase erbringt jede Generation zwei Transferleistungen: a) an die Kinder- und Jugendgeneration durch Unterhalt und steuerfinanzierte Dienstleistungen (Ausbildung, Erziehung, Versorgung), b) für den Lebensunterhalt der nicht mehr arbeitenden Elterngeneration durch Finanzierung von gesetzlichen Rentenleistungen und Dienstleistungen für Pflege/ medizinische Versorgung.⁸ Das solidarische System, das institutionell die Teilhabe der Alten am Wohlstand der Jungen organisiert, ist Ausfluss, Ausdruck und zugleich Perspektivqualität einer Gesellschaftsordnung, in der die Organisation der Bewältigung von Lebensrisiken solidarisch ausgestaltet wird. An die Stelle der Hybris, es könne jeder am besten für die eigenen Lebensrisiken vorsorgen, indem er allein für sich sorgt, stellt die soziale Marktwirtschaft die Einsicht, dass in einer komplexen Wirtschaft und Gesellschaft die Risiken für jeden so unvorhersehbar sind, dass solidarisch geteilte Vorsorge zugleich klügste Vorsorge ist. Ein solches Konzept ist auf die Loyalität aller angewiesen, Free Rider-Verhalten muss verhindert werden. Durch **Verweis auf individuelle Vorsorge** kann das System ergänzt, aber nicht ersetzt, werden.

⁸ Thomas Ebert: Die Zukunft des Generationenvertrags, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2018, S. 24.



Die Rentenreformen seit 2001 haben dazu geführt, dass das bisherige System durch ein duales, teilprivates System **mit deutlich reduziertem Leistungsniveau im Umlagesystem** ersetzt wurde. Die private Vorsorge wurde dabei der Finanzdienstleistungsbranche ohne ausreichende verbraucherrechtliche Regulierung überlassen, was im Ergebnis zu einer nicht hinreichenden Absicherung gerade der Gruppe geführt hat, welche die Förderung am stärksten brauchen. Untersuchungen zeigt: **Unter ärmeren Personen haben nur 13 Prozent einen Riester-Vertrag** im Vergleich zu 32 Prozent bei den reichsten Personen.⁹ Mit dem **Altersvorsorgereformgesetz**, das gegenwärtig in der politischen Beratung ist (Drucksache 21/4088), würde nach dem jetzigen Entwurf ein weiterer Paradigmenwechsel eingeführt. Bisherige **Wahlmöglichkeiten** für eine mit dem **Altersvorsorgevertrag** verknüpfte **ergänzende Absicherung gegen Erwerbsminderung oder von Hinterbliebenen** sollen **abgeschafft** bzw. auf eine Rentengarantiezeit beschränkt werden.¹⁰ Künftig können sich Altersvorsorgende zudem neben lebenslangen Leistungen auch für langlaufende Auszahlungspläne bis mindestens zum 85. Lebensjahr entscheiden. Eine Laufzeit von 20 Jahre bedeutet aber, dass gerade in den späten Lebensphasen, in welchen das Pflegerisiko steigt, die Absicherung nicht mehr greift. Die Förderlogik des Gesetzes ist so angelegt, dass Förderung mit der Höhe der Beiträge und dem Einkommen steigt. Einkommensstarke Gruppe mit höheren Absicherungsmöglichkeiten erhalten damit mehr Steuermittel als Gruppe mit niedrigen Sparmöglichkeiten, die hier eine starke Unterstützung brauchen. Der staatliche Auftrag der Förderung der Solidarität wird durch dieses Prinzip aus Sicht des DCV konterkariert. Die **private Alterssicherung** wird damit zu einem **reinen Instrument der (vererbaren) persönlichen Vermögensbildung**, welches auch noch die falschen Gruppen privilegiert, die ohnehin über genügend eigenes Einkommen verfügen und zu großen Teilen zur zukünftigen „Erbengeneration“ gehören werden. Menschen mit geringen Einkommen werden weiterhin Probleme haben, private Vorsorge zu betreiben, da jeder Euro für die Bewältigung des Alltags gebraucht wird.

⁹ Geyer, Johannes/ Grabka, Markus M./ Haan Peter: 20 Jahre Riester-Rente – Private Altersvorsorge braucht einen Neustart, DIW Wochenbericht 40/2021, S 671.

¹⁰ Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge Gesetzentwurf der Bundesregierung (Altersvorsorgereformgesetz), Dr. 21/4088, S. 40.



Im Unterschied zur privaten Absicherung, zeichnen sich **Betriebsrenten als sozialpartnerschaftliche Altersvorsorge durch einen Solidaritätsgedanken aus**, in welchem die Finanzierung entweder gemeinschaftlich durch beide Seiten oder auch allein vom Arbeitgeber gestaltet wird. Diese gemeinsame Gestaltung fördert das Vertrauen in die Sicherungsfunktion dieser Säule. Das **Mitdenken von Erwerbs- und Hinterbliebenenrenten** ist auf dem Wege der tarifvertraglichen Gestaltung möglich und ohne Risikoprüfung umsetzbar, allerdings aufgrund der geringen Verbreitung ausbaufähig. Allerdings zeigt sich auch bei Betriebsrenten, dass der Verbreitungsgrad mit zunehmendem Bruttoeinkommen korreliert. Während die BAV Quote bei einem Einkommen unter 1500 Euro nur 28 Prozent ausmacht, ist bei einem Einkommen ab 5.500 Euro bei 77 Prozent.¹¹ Wesentlich wäre es hier zudem, die **Verbreitung auch stärker in kleineren und mittleren Unternehmungen voranzubringen**, z.B. unter zur Hilfenahme von Innungen oder Handwerksverbänden, welche die Haftung mit absichern könnten.¹²

Mit Blick auf die Alterssicherung im Mehrsäulensystem ist die **umlagefinanzierte Gesetzliche Rentenversicherung für die meisten Menschen die Haupteinkommensquelle im Alter**: Sie macht 53 Prozent des zufließenden Einkommens Haushalte (65 plus) aus (48 Prozent alte Länder/ 79 Prozent neuen Länder). Der durchschnittliche Bruttorente liegt 2024 bei 1.296 € (Männer 1.577 €, Frauen 1.073 €) und ist damit nicht so üppig, wie dies oft in der öffentlichen Debatte zu den sogenannten „Babyboomer“ suggeriert wird. Nur 16 Prozent der Männer/ 3 Prozent der Frauen haben eine Bruttorente über 2.400 €. Geschlechtsunterschiede zeigen sich noch deutlicher bei der Nettorente (abzüglich Kranken- und Pflegeversicherung sowie Steuern): Über mehr als 2.000 € verfügen nur 7 Prozent der Männer und 1 Prozent der Frauen.¹³ Aufgrund ihrer elementaren Bedeutung für die Alterssicherung muss die Gesetzliche Rentenversicherung, wie oben

¹¹ Riedmann, A., Bilger, F., & Schmidt, S. (2024). Verbreitung der Altersvorsorge 2023: Endbericht. (Forschungsbericht /Bundesministerium für Arbeit und Soziales, FB653). Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Verian. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-99408-1>, S. 20.

¹² Vorschlag Axel Börsch-Supan: Eine neue Rentenreform ist gar nicht nötig, SZ vom 2.3.2026, S. 14. <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/rente-beamte-systemwechsel-reform-deutschland-li.3393736>

¹³ Roßbach, Gundula: Äquivalenz und Umverteilung in der GRV, Presseseminar der Deutschen Rentenversicherung Bund 11. und 12. November 2025 in Würzburg, https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Bund/DE/Presse/Presseseminare/presseseminare_node.html



beschrieben, so gestärkt werden, dass das **Vertrauen in ihre Absicherungsfunktion nicht verloren geht (siehe I.1.)**.

III.2. Prävention und Reha stärken

Die Rentenversicherung verfügt mit Präventions- und Reha-Leistungen über hervorragende Vorsorgemöglichkeiten, die Erwerbsfähigkeit zu erhalten und dem vorzeitigen Renteneintritt vorzubeugen. Es gelten die Grundsätze „**Reha vor Rente**“ und „**Prävention von Rente**“, um drohende Berufs- und Erwerbsunfähigkeit zu verhindern. Die Prävention legt dabei den Fokus auf Stärkung der Gesundheitskompetenz, Eigenverantwortung und Berücksichtigung der Arbeitsbelastungen (z. B. Fehlbelastungen am Arbeitsplatz), um dauerhaft arbeitsfähig zu bleiben. Reha-Leistungen tragen zur Wiederherstellung bzw. Sicherung der Erwerbsfähigkeit und die Vermeidung von Erwerbsminderung bei. Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege spielen bei Rehabilitationsleistungen eine zentrale Rolle, weil sie entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip einen großen Teil der praktischen Umsetzung übernehmen und Rehabilitation dezentral und sozialraumnah beim Menschen organisieren. Wir stellen jedoch Probleme bei der Finanzierung fest, die einen optimalen Return on Investment der Rehabilitation verhindern (**Lösung IV.3. Reha-Deckel aufheben**).

III.3. Rente bei Erwerbsminderung und Berufsunfähigkeit besser zugänglich machen

Wenn Reha und Prävention nicht zu dem Ergebnis führen, dass die Erwerbsfähigkeit erhalten bleibt, stellt sich die Frage der **Gestaltung des Altersübergangs**. Der Erwerbsminderungsrente kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. Sie ist eine wichtige Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung für Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft oder längerfristig für weniger als 3 Stunden (volle Erwerbsminderung) oder teilweise (3 bis 6 Stunden) eingeschränkt sind. Sie bietet **Einkommensersatz**, wenn durch Krankheit, Behinderung oder Unfall Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht möglich ist, wenn eine Wartezeit von fünf Jahren Versicherung (davon drei Pflichtbeiträge in den letzten fünf Jahren) in der Gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Diese Form



der Absicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung ist Kern der Leistungszusage der gesetzlichen Alterssicherung. Sie ist einzigartig und unverzichtbar, denn private Erwerbsunfähigkeitsversicherungen (EuV) oder Berufsunfähigkeitsversicherungen (BU) fordern vor Abschluss der Versicherung eine Gesundheitsprüfung: Insbesondere für Menschen mit Vorerkrankungen ist der Abschluss einer privaten EuV oder BU in vielen Fällen gar nicht möglich bzw. so kostenintensiv, dass sie nicht möglich ist. Die Erwerbsminderungsrente wurde seit 2014 mehrfach – wenn auch nur mit Blick auf die Zurechnungszeiten - angepasst. Der Deutsche Caritasverband hat die Gesetzesverfahren begleitet und diese Anpassungen begrüßt, da sie zum Anstieg der zuvor äußerst geringen Erwerbsminderungsrenten geführt haben und so das Armutsrisiko gesenkt haben. Wer über die weitere Anhebung des Renteneintrittsalters für die Altersrente nachdenkt, muss parallel mindestens die Erwerbsminderungsrente und den Zugang zu dieser Rentenart verbessern, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass gerade für Menschen in belastenden Lebensumständen eine Beschäftigung über den 68. Geburtstag hinaus gesundheitlich nicht möglich ist. Das Verhältnis von Altersrente und Erwerbsminderungsrente ist neu zu justieren.

Der aktuelle **Armuts- und Reichtumsbericht** der Bundesregierung zeigt, dass von den 522.165 Leistungsberechtigten von **Grundsicherung knapp 34 Prozent eine Erwerbsminderungsrente wegen voller Erwerbsminderung** erhalten.¹⁴ Die Voraussetzungen für die Erlangung einer Erwerbsminderungsrente sind sehr hoch. **Fast die Hälfte aller Anträge wird abgelehnt**, meist wegen unzureichender medizinischer Dokumentation oder Gutachten, fehlenden Versicherungszeiten oder (vermeintlich) zu hoher Restleistungsfähigkeit. Die steigende Altersgrenze in der Gesetzlichen Rentenversicherung führt dazu, dass einige Menschen aus Sorge vor einem misslingenden Altersübergang in der späten Erwerbsphase notgedrungen einen riskanten Berufswechsel vornehmen, wenn sie im bisherigen Bereich aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr weiterarbeiten können. Martin Brussig hat deswegen einen Vorschlag entwickelt, wie Altersübergangsrisiken **durch eine neue Regelung der Berufsunfähigkeit** begegnet werden könnte (**Lösungsvorschlag IV. 2. Berufsunfähigkeit absichern**).

¹⁴ BMAS: 7. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, S. 162.



IV. Welche Lösungsansätze schlagen Sie vor? Welche Reform ist aus Ihrer Sicht zwingend erforderlich und sollte höchste Priorität haben? Welche Wechselwirkungen sind dabei zu beachten?

IV.1. Erwerbstätigenversicherung einführen

Aufgabe der Sozialversicherungsgesetzgebung ist es, Gruppen zu bestimmen, die nach Maßgabe der Schutzbedürftigkeit und Verantwortlichkeit solidarisch zusammengeschlossen werden.¹⁵ Übertragen auf die rentenpolitische Debatte bedeuten diese Gedanken, dass es gelingen muss, die Gesetzliche Rentenversicherung als „Volksversicherung“ (Nell-Breuning) durch die Ausweitung des Versichertenkreises hin zu einer **Erwerbstätigenversicherung** zu stärken.

Zunächst sollten diejenigen Beschäftigten, die bislang in keine obligatorische Altersvorsorge einbezogen sind, in die Rentenversicherungspflicht integriert werden. Dazu müssen vordringlich Lösungsansätze entwickelt werden, wie **Sicherungslücken von Menschen mit perforierten und hybriden Erwerbsbiografien** besser geschlossen werden können.¹⁶ Die Integration von Selbstständigen in die gesetzliche Versicherungspflicht ist hier ein Thema, das politisch bereits in mehreren Legislaturperioden adressiert war, aber weiterhin ungelöst ist. Die Einkommen von Selbstständigen zeigen eine hohe Spreizung. 40 Prozent der Selbstständigen am unteren Rand der Einkommensverteilung verdienen deutlich weniger als abhängig Beschäftigte; umgekehrt ist es am oberen Ende bei 20 Prozent der Selbstständigen. 66,55 Prozent aller Soloselbständigen können keine Rücklagen bilden. Der Anteil der ehemals selbstständigen Personen in der Grundsicherung im Alter ist mit ca. 19 Prozent sehr hoch.¹⁷ Wir empfehlen der Alterssicherungskommission, die Einziehung Selbstständiger in die GRV zu fordern. Der Zwischenschritt – nur eine Versicherungspflicht zu gestalten, um ggf.

¹⁵ Thorsten Kingreen: Das Sozialstaatsprinzip im europäischen Verfassungsverbund, Baden-Baden 2003, S. 260

¹⁶ Neben (längeren/wiederholten) Phasen ohne versicherungspflichtiges Einkommen sind in diesem Sinne auch (längere/wiederholte) Phasen sehr niedriger Erwerbseinkommen als Risikophasen/Sicherungslücken anzusehen.

¹⁷ Schmachteng, Ralf 2023: Die Einführung einer Altersvorsorgepflicht für Selbstständige in Deutschland, in Soziale Sicherung Selbstständiger, Bundestagung des Deutschen Sozialrechtsverbandes e.V., Düsseldorf 2023, S. 36.



die berufsständischen Versorgungswerke zu stärken – erscheint angesichts der hohen AI-getriebenen Transformationsdynamik der Branchen und Berufe riskant. Die Versäulung der obligatorischen Alterssicherung ist ein Modell der ständischen Gesellschaft, das mit den Veränderungsgeschwindigkeiten der Wirtschaft des 21. Jahrhunderts nicht zusammenpasst.

Der Einbezug von Beamten und Parlamentariern in die GRV würde zu einer Verbreiterung der Finanzbasis der Gesetzlichen Rentenversicherung führen und Wechsel zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft erleichtern. Sie sind verfassungskonform zu gestalten, wenn dem Alimentationsprinzip durch Zusatzversorgungsstrukturen Rechnung getragen wird. Wir empfehlen der Alterssicherungskommission, hierzu weitere konkrete Prüfaufträge so zu formulieren, dass das Thema für die nächste Legislaturperiode entscheidungsreif vorbereitet werden kann.

Die Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung umfasst auch die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze – nicht zuletzt, um Spielräume vernünftiger Umverteilung innerhalb der Rentenversicherung nutzen zu können.

IV.2. Berufsunfähigkeit im Alter besser absichern

Eine spezielle Regelung zur Berufsunfähigkeit gab es früher im Rentenrecht. Sie wurde mit dem Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit 2000 abgeschafft. Seit 1. Januar 2001 gibt es nur noch Renten wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung (§§ 43 ff. SGB VI). Martin Brussig schlägt im DIFIS Impuls 1/2023 die **Wiedereinführung einer Berufsunfähigkeitsrente** vor und hat dazu auch jüngst in einer DIFIS Studie 1/2026 Berechnungen zum Personenkreis angestellt.¹⁸ Der Vorschlag scheint dem Deutschen Caritasverband interessant, weil ein solches **sozialstaatliches Sicherheitsangebot Anpassungen des Rentenalters aufgrund des demographischen Wandels** erleichtern

¹⁸ Brussig, Martin: Berufsunfähigkeit im höheren Erwerbsalter DIFIS-Impuls 2023/1 <https://difis.org/publikationen/publikation/38>; Brussig, Martin/ Geyer, Johannes: Beschäftigte mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen in der späten Erwerbsphase | Eine Abschätzung des Personenkreises, DIFIS-Studie 2026/1



könnte. Eine Administration dürfte für die Rentenversicherung gut möglich sein, weil es die Regelung schon mal gab und Altfälle weiterhin existieren. Martin Brusig argumentiert deswegen zurecht, dass die Rentenversicherung als Träger Kompetenzen, Ressourcen, Infrastruktur und Erfahrungen hat, zumal sie ohnehin die Erwerbsfähigkeit feststellt. Wir empfehlen der Alterssicherungskommission bei der Bundesregierung die Prüfung des Vorschlags anzuregen und den Themen Erwerbsminderung und Berufsunfähigkeit als Altersübergangsthemen zentrale Aufmerksamkeit zu schenken.

IV.3. Reha-Deckel anheben

Die Anzahl der Anträge auf medizinische Rehabilitation sind 2024 im Vergleich zum Vorjahr um 1 Prozent gestiegen. Es wurden mehr **als 1,6 Millionen Anträge** gestellt. Die Deutsche Rentenversicherung führte im Jahr 2024 **über 1 Million Leistungen** zur medizinischen Rehabilitation durch, was einer Steigerung im Vergleich zu 2023 um knapp 6 Prozent entspricht. Sie verausgabte 8,31 Mrd. Euro (brutto) für Rehabilitation, davon mehr als 6,67 Mrd. Euro in Leistungen für medizinische Rehabilitation und über 1,25 Mrd. Euro für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA).¹⁹ Trotz der steigenden Antragsstellungen – auch wegen Nachholeffekten nach dem Ende der Coronapandemie – und Ausgaben für Rehabilitation und Teilhabe ist das Reha-Budget der DRV gedeckelt, da das **Reha-Budget sich nicht am Bedarf der Leistungsberechtigten orientiert**, sondern entlang der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer verhandelt wird. Zudem führt die Tatsache, dass **Präventions- und Rehabilitationsangebote beide aus dem Reha-Budget finanziert** werden, zu dem problematischen Effekt, dass, wenn Präventionsleistungen ausgeweitet werden, Rehabilitationsleistungen zwangsläufig abgesenkt werden müssen. Wir empfehlen der Alterssicherungskommission deswegen, eine Ermittlung des **Reha-Budgets entlang des tatsächlichen Bedarfs** anzuregen. Nur so kann der Return on Investment der Rehabilitation voll ausgeschöpft und Menschen durch

¹⁹ Deutsche Rentenversicherung Bund: Reha-Bericht 2025. Die medizinische und berufliche Rehabilitation der Rentenversicherung im Licht der Statistik, S. 8 und 11.



Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen wieder zurück in Beschäftigung gebracht werden mit einem Mehr an gesellschaftlicher Teilhabe.

IV.4. Abschaffung „Zwangsverrentung“ im SGB II

Es ist nicht akzeptabel, dass Menschen im Bezug von Grundsicherungsleistungen mit Vollendung des 63. Lebensjahres in die Altersrente gezwungen werden und entsprechend hohe Abschläge hinnehmen müssen. Die **Übergangsregelung**, die dies verhindert (§12a SGB II) **läuft zum 31. Dezember 2026 aus**. Für viele Menschen mit geringen Rentenansprüchen bedeutet dies, dass sie wegen der hohen Abschläge im Alter dauerhaft auf Grundsicherung angewiesen sein werden. Diese deckt nur das Existenzminimum ab. Statt Menschen früh zwangsweise in Rente zu schicken, müssen Erwerbsmöglichkeiten für Ältere, auch für ältere **Arbeitslose im ersten Arbeitsmarkt** gesichert und gesucht werden. Hierfür braucht es u.a. ein auskömmliches Budget für Eingliederung und Verwaltung im SGB II, einen besseren Einsatz von Instrumenten des sozialen Arbeitsmarkts sowie mehr Aus- und Weiterbildung für SGB-II-Leistungsempfänger. Auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels dürfe auf die Potenziale älterer erwerbsfähiger Menschen nicht verzichtet werden. Wer sich engagiert, wieder eine Chance auf einen Arbeitsplatz zu bekommen, muss gefördert werden. Langzeitarbeitslose Menschen dürfen nicht per se mit 63 Jahren von der Arbeitsmarktförderung ausgeschlossen werden, wenn das reguläre Renteneintrittsalter auf 68 (und höher) steigt. Sofern der Personenkreis, über den hier zu sprechen ist, erwerbsgemindert ist, sind die Überlegungen zum Bedeutungszuwachs der Erwerbsminderungsrente und ihrer Neugestaltung relevant. Wir empfehlen der Alterssicherungskommission die dauerhafte Abschaffung der sogenannten Zwangsverrentung anzuregen.

IV.5. Reformoptionen für ein obligatorisches permanentes Rentenanwertschaftssplitting und die Hinterbliebenenversorgung

Das Rentenanwertschaftssplitting stellt im Sinne eines laufenden Versorgungsausgleichs einen wichtigen Weg dar, die Eigenständigkeit und Auskömmlichkeit der Alterssicherung für Ehe-Partner zu fördern. Die gegenwärtige Regelung des



optionalen Rentensplittings ist, wie oben beschrieben, nicht überzeugend. Die Einführung eines obligatorischen Rentenanwartschaftssplittings muss deswegen im Sinne der Hinweise des Berichts der Sachverständigenkommission für den Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (2017) weiterverfolgt werden. Im Gefolge der Bundestagswahl hat diese Frage Nachdruck erhalten, weil die Defizite der Hinterbliebenenversorgung mit ihren Anrechnungsregelungen und Fehlanreizen für die partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit wiederholt von Frauenverbänden angesprochen wurden. Mindestens sollte die Darstellung der gesplitteten Rentenanwartschaften in den Mitteilungen der Deutschen Rentenversicherung während der Beitrags-/Ehezeiten ausgewiesen werden. Wir empfehlen der Alterssicherungskommission die Prüfung der Reformoptionen mit dem Ziel anzuregen, die eigenständige Versorgung so sicherzustellen, dass die gemeinsam getroffenen Entscheidungen zur Verteilung der Sorgearbeit im Paarkontext sich nicht (überwiegend) in Nachteilen der Alterssicherung von Frauen und Hinterbliebenen auswirken.²⁰

IV.6. Absicherung von Lücken: Menschen, die Angehörige pflegen, Haftzeiten

Die **Sorgearbeit von pflegenden Angehörigen** muss rentenrechtlich stärker anerkannt werden. Nachbesserungsbedarf besteht bei pflegenden Angehörigen, wenn diese zur Entlastung ihrer familiären Pflege Tätigkeit zusätzlich einem professionellen Pflegedienst heranziehen. Auch **Lücken** in der Erwerbsbiografie bei Menschen, die in **Haft** gearbeitet haben oder in Ausbildung waren, müssen geschlossen werden. Wir empfehlen der Alterssicherungskommission, die Schließung dieser Lücken anzuregen.

²⁰ https://www.frauenbund.de/wp-content/uploads/KDFB-zur-Bundestagswahl-Kurz-Knapp_Hinterbliebenenversorgung.pdf

Die ehgüterrechtlichen Fragen, die mit dem permanenten Rentenanwartschaftssplitting verbunden sein könnten, sind von der Gleichstellungsberichtscommission gründlich erörtert worden; s. dazu auch Gerd Brudermüller/Barbara Dauner-Lieb/Stephan Meder (Hrsg.), *Wer hat Angst vor der Errungenschaftsgemeinschaft? Auf dem Weg zu einem partnerschaftlichen Ehegüterrecht*. Göttingen 2013



IV.7. Minijobregelung überarbeiten

Viele Menschen in Deutschland üben Minijobs aus. Die Minijob-Zentrale verzeichnet in ihrem letzten Quartalsbericht 4/25 6.928.518 Minijobber, davon 6.674.807 im Gewerbe und 253.711 in Privathaushalten. Grundsätzlich sind diese rentenversicherungspflichtig. Es gibt aber eine Befreiungsmöglichkeit, von der eine **hohe Zahl der Menschen mit Minijobs Gebrauch** macht, im Dezember 2025 79,3 Prozent im gewerblichen Bereich (Zahlen Dezember 2025) und 88,6 Prozent in privaten Haushalten (Zahlen September 2025).²¹ Die Nutzung des Opting Out hat erhebliche Konsequenzen - mit **Blick auf Lücken in der Rentenzahlung und in der Erwerbsbiografie**. Es gehen dem Minijobber mitunter wichtige Leistungen der Rentenversicherung verloren für deren Erfüllung verschiedene **Wartezeiten** in der Rentenversicherung existieren. Dazu gehört zum Beispiel auch, dass die Rentenversicherung bei Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen die Kosten für eine **Kur** übernimmt oder **im Falle von Erwerbminde- rung** bereits vor der gesetzlichen Altersrente mit 67 eine Rente zahlt. Die Entscheidung zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist für die gesamte Dauer des Minijobs bindend. Aufgrund der weitreichenden Konsequenzen empfohlen wird die Möglichkeit des Opting-Out abzuschaffen. Minijobregelungen sollten auf den Prüfstand, da durch diese Form der Arbeit eine Parallelarbeitswelt entsteht, die den Sozialstaat aushöhlt mit hohen Risiken für Altersarmut und auch nicht hinreichender Unterstützung bei Prävention und Reha.

IV. 8. Finanzbildung in der Bevölkerung verbreitern

In der Rentendebatte ist oft die Meinung zu hören, dass junge Menschen glauben für ihre Einzahlung in die Rentenversicherung im Alter nichts mehr bzw. zu wenig zu bekommen. Hinter solchen Äußerungen steht auch die irrige Annahme, dass die Rentenversicherung ein staatlich organisierter Sparplan ist, aus dem man eigene Beiträge als angespartes Vermögen im Alter herausnehmen kann. Die Ergebnisse verschiedener aktueller Befragungen zeigen, dass Jugendliche sehr wohl wissen, dass sie sich um ihre Altersvorsorge kümmern müssen. Es macht sich aber auch Fatalismus breit – verbunden mit einer auch Angst vor

²¹ Minijob-Zentrale: Quartalsbericht der Minijob-Zentrale 4. Quartal 2025.



Altersarmut. Es fehlt erkennbar an **Wissen über die Funktionsweise der Gesetzlichen Rentenversicherung und die Chancen und Risiken der privaten Vorsorge**. Auch in der Caritasarbeit machen wir die Erfahrung, dass hoher Bedarf an Finanzbildungswissen besteht. In unserem **Caritas-Projekt Young Finance** bringen wir Finanzwissen an Schulen, in Jugendzentren und überall dort, wo Jugendliche unterwegs sind. Wir empfehlen, dass die Alterssicherungskommission das Problem zu geringem Wissen über die Finanzierung der Rentenversicherung und die Chancen/ Risiken privater Altersvorsorge in ihrem Abschlussbericht adressiert.

Schlussbemerkung

Der Bericht der Alterssicherungskommission sollte in sich so gestaltet sein, dass er das Vertrauen in die Gesetzliche Rentenversicherung stärkt und dargelegt, dass die Politik grundsätzlich in der Lage ist, das pfadabhängige System der gesetzlichen Alterssicherung so weiterzuentwickeln, dass es seine Funktionen nachhaltig erfüllt.

Eine klarere Formulierung der Ziele der Gesetzlichen Rentenversicherung im SGB VI, eine Verschlankung der Rentenformeln und ein Abschied von der Unterscheidung zwischen Versicherungs- und „versicherungsfremden“ Leistungen erscheint uns dazu hilfreich. Im SGB VI sind die Leistungen Versicherungsleistungen, die im Gesetz als Ziel und Inhalt der Alterssicherung beschrieben werden. Dazu gehören die Erwerbsminderungsrente, die Altersrente, die Hinterbliebenenrente, sowie Prävention und Reha. Das Äquivalenzprinzip ist durch die Anforderung sozialen Ausgleichs abgemildert. Ein Verständnis für diese Funktion der gesetzlichen Rente muss im Gesetz klar grundgelegt und von der Politik überzeugend vertreten werden.

Neid und Zerstörung des Vertrauens in Institutionen des (Sozial-)Staats sind wichtige Quellen des Erfolgs der Extremisten. Nach dem Gegeneinander von Alteingesessenen und Zugewanderten, das über Jahre betrieben wurde, neben dem ständigen Hetzen gegen Geschlechtergerechtigkeit und der Verleumdung der Klimakrise ist es nun das Misstrauen zwischen den Generationen, das zu säen die Populisten sich anschicken. Eine **generationenverbindende Reform**



der Alterssicherung ist das Gegengift gegen Populismus und Staatsverdrossenheit. Als Caritas haben wir unsere Jahreskampagne 2026 dem Miteinander der Generationen gewidmet. Zusammen geht was! Der Alterssicherungskommission wünschen wir, dass es ihr gelingt, das Vertrauen in den handlungsfähigen Sozialstaat mit ihren Vorschlägen zu stärken.²²

Berlin, den 15. März 2026

Deutscher Caritasverband e.V.

Eva Welskop-Deffaa

Präsidentin

Deutscher Caritasverband

Kontakt

Dr. Birgit Fix,

Verbindungsbüro Bundespolitik im Deutscher Caritasverband,

Tel. 030 284447-78, birgit.fix@caritas.de

²² Welskop-Deffaa, Eva: Miteinander füreinander. Für einen starken Neustart in der gesetzlichen Rentenversicherung, Herder Korrespondenz 2/2026 S. 36-38. Agenda Papier des Deutschen Caritasverbandes zur Jahreskampagne 2026: Miteinander und füreinander – Fünf Anforderungen an einen starken Sozialstaat aller Generationen, <https://www.caritas.de/magazin/kampagne/caritas-verbindet-generationen/forderungen-2026>.